

Gemeinde Roggenstorf

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/06GV/2020-255				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 05.06.2020 Verfasser: Möller, Doreen				
Information zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Roggenstorf.					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.06.2020	Gemeindevertretung Roggenstorf				

Der Bürgermeister informiert über die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V vom 05.06.2020.

Es wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von
8.634 Euro im Produktsachkonto 61101.54421 (Kreisumlage)
6.832 Euro im Produktsachkonto 61101.54422 (Amtsumlage)
15.000 Euro im Produktsachkonto 11401.52313 (Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude)
verfügt.

Anlage/n:
Verfügung des Bürgermeisters
Entwurf zur Haushaltssatzung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.05.2020

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V für die
Gemeinde Roggenstorf für das Haushaltsjahr 2020**

Anordnung:

Die Inanspruchnahme des Ansatzes für die nachstehenden Sachkonten unterliegt der haushaltswirtschaftlichen Sperre:

Produkt	Sach- konto		Sperr- betrag	
61101	54421	Aufwendungen für Kreisumlage	8.634	Euro
61101	54422	Aufwendungen für Amtsumlage	6.832	Euro
11401	52313	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude	15.000	Euro

Begründung:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf wurde am 13.05.2020 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Mit Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.05.2020 wurde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf für das Jahr 2020 rechtsaufsichtlich angeordnet, dass die Gemeinde haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 30.066 Euro führen.

Gemäß der Verfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gemeinde Ergebnisverbesserungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von insgesamt 30.066 Euro zu erbringen, um eine Haushaltsgenehmigung für 2020 zu erlangen.

Die geforderten 30.066 Euro sind mittels Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder dem Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung aufzubringen.

Der Anordnung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde komme ich als Bürgermeister mit dieser Verfügung nach. Der Gesamtbetrag der Verfügungssperre beläuft sich auf 30.466 Euro.

Die Gemeindevertretung ist über die haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

Straathof
Bürgermeister



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

für die Gemeinde Roggenstorf
Der Bürgermeister

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 30. Mai 2020				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de

Wismar, den 27.05.2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf für das Haushaltsjahr 2020/2021 vom 08.04.2020, zugegangen am 18.05.2020

Die hier gemäß § 47 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgelegte Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf für das Haushaltsjahr 2020/2021 wurde rechtsaufsichtlich geprüft.

Mit dem beigefügten Entwurf stelle ich Ihnen die beabsichtigte Entscheidung zur Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Roggenstorf vor und räume zugleich nach § 28 VwVfG M-V die Möglichkeit der Stellungnahme ein.

Sollte Ihrerseits der Wunsch nach einer mündlichen Erörterung bestehen, bitte ich um telefonische Terminabsprache.

So Sie auf eine Anhörung verzichten wollen, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Im Auftrag


Mario Weinkauf

Seite 1/1

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen Mario Weinkauf
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 1503 **Fax** 03841 3040 81503
E-Mail m.weinkauf@nordwestmecklenburg.de
AZ: 15 20wei

für die Gemeinde Roggenstorf
Der Bürgermeister

Wismar, den 27.05.2020

ENTWURF

**Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf für die Haushaltsjahre 2020/2021 vom
08.04.2020, zugegangen am 18.05.2020**

Hier: Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Roggenstorf für die Haushaltsjahre 2020/2021 wurde gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V¹ der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Aussetzung des Genehmigungsverfahrens für die genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Haushaltsjahres 2021.

Da bekanntermaßen ohne festgestellte Jahresabschlüsse der Überblick über verlässliche Finanzdaten sukzessive verloren geht und auch die Rechtsaufsichtsbehörden auf die Informationen der Jahresabschlüsse angewiesen sind, um ermessenfehlerfrei rechtsaufsichtliche Entscheidungen treffen zu können, sind die Jahresabschlüsse unabdingbare Voraussetzung für das Genehmigungsverfahren zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Haushaltssatzung.

Der Jahresabschluss 2018 ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe der Kommunalverfassung, § 60 Absatz 5, bis spätestens zum 31. Dezember 2019 festzustellen. Der festgestellte Jahresabschluss 2018 liegt nicht vor. Da eine sachgerechte Bewertung der Finanzsituation ohne den Betreffenden Jahresabschluss nicht möglich ist, werden rechtsaufsichtliche Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen des

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777)

Haushaltsjahres 2021 bis zur Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2018 ausgesetzt.

Nach kursorischer Prüfung der Haushaltssatzung 2020 habe ich folgende Feststellungen:

Durch Beschluss der Gemeindevertretung für die Haushaltssatzung 2020 wird

- im Ergebnishaushalt ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
-276.300 EUR
- im Finanzhaushalt ein jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von
-207.300 EUR
- im Finanzhaushalt ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von
-450100 EUR

festgesetzt.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Roggenstorf haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2020 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 51.066 EUR führen.

Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.

2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu Punkt 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidung zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von

450.000 EUR
(in Worten: vierhunderttausend Euro)

genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2020 veranschlagt sind.

Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Vergabe von Aufträgen die maßgeblichen nationalen und EU-Rechtsvorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen zu beachten sind.

Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der Haushaltssatzung 2020 nicht enthalten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 und 3 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht.

Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus.

Seite 3/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2020 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich - als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit - stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2020 weist ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -276.300 EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 420.802 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von 697.102 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2020. Diese Entwicklung setzt sich im Finanzplanungszeitraum fort.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2019 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf 1.125.071 EUR. Für 2020 ergibt sich ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 196.500 EUR. Unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung in Höhe von 10.800 EUR ergibt sich somit ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2020 in Höhe von 917.771 EUR. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes kann sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungszeitraum erreicht werden.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung Roggenstorf hat am 13.05.2020 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2020 und die Finanzplanjahre 2021 bis 2023 beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Mithin liegt ein Verstoß gegen das haushaltsrechtliche Gebot eines jährlich ausgeglichenen Haushalts vor. Dies wurde auch mittels Ausdruck aus RUBIKON nachgewiesen. Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Roggenstorf von einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Auf Grund der gefährdeten Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Roggenstorf ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt umgesetzt werden.

Auf Grund der gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit ist die Kommune entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind.

Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2020 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 51.066 EUR erreichbar ist.

Ergebnisverbesserungen können insbesondere entsprechend der vorläufigen Finanzrechnung 2019 bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erreicht werden. Ein Vergleich der geplanten Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 zu den tatsächlichen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen weist jährliche Minderauszahlungen auf.

Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Minderauszahlungen
2017	247.000 EUR	92.698 EUR	154.302 EUR
2018	186.100 EUR	95.965 EUR	90.135 EUR
2019	201.400 EUR	106.764 EUR	94.636 EUR

Durchschnittlich wurden Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von 98.475 EUR geleistet.

Für das Haushaltsjahr 2020 werden Auszahlungen in Höhe von 235.600 EUR geplant. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Auszahlungen von Sach- und Dienstleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 (hier Höchstbetrag 106.764 EUR) kann zugunsten der Gemeinde Roggenstorf ein Planansatz im Jahr 2020 in Höhe von 200.000 EUR anerkannt werden.

Seite 5/8

Berücksichtigt wurde, dass die Gemeinde im Jahr 2020 erhöhte Aufwendungen im Bereich des Brandschutzes (+29.100 EUR) und im Bereich der Straßenunterhaltung (+11.400 EUR) tätigen muss. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Planansatz für Sach- und Dienstleistungen im Jahr 2020 auskömmlich erscheint, da dies inklusive Kostensteigerung oberhalb der Ist-Auszahlungen von 2017 bis 2019 ist. Insbesondere wurde berücksichtigt, das für das Luise-Reuter-Haus 15.000 EUR für den Abbruch der Zwischenwand (Küche/Abstellraum), weitere 9.000 EUR für diverse Instandhaltungs- und Umbauarbeiten und 4.000 EUR für die Erneuerung des Gehweges eingeplant sind.

Ergebnisverbesserungen sind auch aufgrund von Differenzbeträgen zwischen den Festsetzungen in der Haushaltssatzung und dem FAG M-V möglich. So sind aufwandsseitige Verbesserungen durch Minderauszahlungen bei der Amts- und Kreisumlage in Höhe von 15.466 EUR möglich.

	ESTG	Ust	Amts- umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	172.200	10.300	79.400	169.300	113.800	32.300
Daten aus FAG	172.225	10.371	72.568	160.666	113.885	32.352
Differenz	25	71	6.832	8.634	85	52
ertragsseitige Veränderung		233	aufwandsseitige Veränderung		15.466	
Veränderung gesamt		15.699	Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung			

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen. Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Roggenstorf im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Neben der Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V (Sperre von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen) ist auch die Vorlage eines mit der Gemeindevertretung abgestimmten Plans zur Umsetzung der Anordnung ausreichend, da dieser Plan neben Aufwandsreduzierung auch Mehrerträge in Folge möglicher Haushaltsanpassungen oder anderer gemeindlicher Entscheidungen enthalten könnte.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 verfügt die Gemeinde Roggenstorf über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Vertretung mit Blick auf die Anordnung zu Punkt A.1. nicht durch faktische Entwicklungen eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu Punkt A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Zu B. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2020 als gefährdet zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Kreditaufnahme somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die eingeplanten Investitionsvorhaben machen Kreditaufnahmen in Höhe von 450.000 EUR erforderlich. Diese setzen sich vorrangig in den Bereichen Brandschutz und Straßenbau zusammen:

- a) Brandschutz
 - 5.000 EUR Abgasabsauganlage Gerätehaus
 - 23.000 EUR Ausstattung
 - 45.000EUR Anschaffung MTW
 - 60.000 EUR Anschaffung Löschwassercontainer
- b) Straßenbau
 - 30.000 EUR Dorfstraße Rankendorf
 - 60.000 EUR Lübecker Straße in der OL Tramm
 - 20.000 EUR ländlicher Wegebau Tramm-Beisendorf

Seite 7/8

- 35.000 EUR Radweg und Radwegekonzept
- 40.000 EUR Ausbau Dönkendorfer Weg
- 14.000 EUR Buswartehalle
- 8.000 EUR Ersatzbepflanzung

Das Gesamtdeckungsprinzip des kommunalen Haushalts lässt eine eindeutige Zuordnung der Kredite auf bestimmte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen grundsätzlich nicht zu.

Die festgeschriebenen Bedingungen des § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik werden durch die Gemeinde erfüllt.

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigefügt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

Um die Herreichung des Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird gebeten.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Mario Weinkauf

Seite 8/8

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Haushaltssatzung / Haushaltsjahr 2020					Roggenstorf	
Vorbericht		Haushaltsplan		Weitere Anlagen	HH-Satzung (M. 1)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbale, grafische, tabellarische Erläuterung	<input checked="" type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt (M. 6)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht produktbezo-genen Finanzdaten (M. 11)	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussdatum: 08.04.2020
Ertr./Aufwend. (M. 6a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (M. 7)	<input checked="" type="checkbox"/>			
Änderung d. Rückstellungen (M. 4b)	<input checked="" type="checkbox"/>	TeilergebnisHH (M. 8)	<input checked="" type="checkbox"/>	Bilanz (M. 15) / (M. 22)	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschluss-Nr.
Übersicht Verbindk. (M. 4a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Übersicht Finanzdaten der TH (M.8)	<input checked="" type="checkbox"/>	Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Zusammensetzung liquide Mittel/Kassenkredite (M. 5a+b)	<input checked="" type="checkbox"/>	maßnahmenbezo-gene Investitions-übersicht (M. 10a)	<input checked="" type="checkbox"/>	Haushaltssicherungskonzept	<input checked="" type="checkbox"/>	
Übersicht VE (M. 3)	<input checked="" type="checkbox"/>	Investitionsprogramm (M. 10b)	<input checked="" type="checkbox"/>	RUBIKON	<input checked="" type="checkbox"/>	
				Wirtschaftspläne (JA der EB)	<input type="checkbox"/>	
Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl EW (Stand 31.12.2018)	440	443	449	Planung		
Ergebnishaushalt						
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 11 EHH)	558.352	577.500	551.500	623.900	565.200	575.700
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 21 EHH)	503.547	719.600	827.800	794.100	781.700	769.800
außerordentliche Erträge (Nr. 23 EHH)						
außerordentliche Aufwendungen (Nr. 24 EHH)						
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	54.805	-142.100	-276.300	-170.200	-216.500	-194.100
Einstellung/Entnahme Kapitalrücklage (Nr. 21 u. 22 EHH)						
Einstellung/ Entnahme Rücklage Belastung komm. Finanzausgleich (Nr.23 u. 24 EHH)						
Entnahme aus sonstigen zweckgeb. Ergebnisrücklagen (Nr. 30 EHH)						
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	54.805	-142.100	-276.300	-170.200	-216.500	-194.100
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr (Nr. 32 EHH)	-333.507	-278.702	-420.802	-697.102	-867.302	-1.083.802
Ausgleich Ergebnishaushalt	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Abschreibungen		75.900	101.800	92.500	86.700	72.900
Auflösung SOPO		14.200	22.000	20.300	17.000	17.000
Anteil der bereinigten Abschreibungen am Jahresfehlbetrag in %	0,00%	43,42%	28,88%	42,42%	32,19%	28,80%
Finanzhaushalt						
ordentliche Einzahlungen (Nr. 10 FHH)	565.933	521.700	529.500	541.900	548.200	558.700
ordentliche Auszahlungen (Nr. 18 FHH)	483.452	643.700	726.000	701.600	695.000	696.900
außerordentliche Einzahlungen (Nr. 20 FHH)						
außerordentliche Auszahlungen (Nr. 21 FHH)						
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	82.481	-122.000	-196.500	-159.700	-146.800	-138.200
Saldo Investitionstätigkeit	-18.408	-215.300	-450.100	-105.400	11.800	-48.000
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsvorjahres (Muster 5b Zeile 4 Spalte 3)	1.048.291	1.130.772	1.125.071	917.771	724.771	539.671
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12 des Haushaltsjahres (Muster 5b Zeile 8 Spalte 3)	1.130.772	1.125.071	917.771	724.771	539.671	363.171
Ausgleich Finanzhaushalt	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbedarf	64.073	-337.300	-646.600	-265.100	-135.000	-186.200
Saldo Investitionskredite (Nr. 44 FHH)	0	176.900	439.200	66.700	-38.300	-38.300
Saldo durchlaufende Gelder (Nr. 45 FHH)						

Veränderung liquide Mittel/Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Nr.46)	64.071	-160.400	-207.400	-198.400	-173.300	-224.500
Tilgung		38.400	10.800	33.300	38.300	38.300
Plausibilität des Finanzhaushaltes	fraglich	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel	plausibel
Haushaltsausgleich	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht	Ausgleich nicht erreicht
Zuführung zum investiven Bereich entsprechend Nr. 49 FHH						
Zuführung zur Deckung des lfd. Bereichs entsprechend Nr. 49 FHH						
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zum Ende des HHJ	335.337	198.000	648.000			
Investition	324.800	198.000	648.000			
Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0			
sonstige Verbindlichkeiten	10.537	0	0			
bereinigte Verschuldung	324.800	198.000	648.000			
Schulden pro Einwohner	738	447	1.443			
durchschn. rechner. Tilgungszeit	#DIV/0!	5	60			
im HHJ gepl. Kreditaufnahme	324.800	215.300	450.000	Stand Eigenkapital zum 31.12.2020 2.341.321		
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Satzung) genehmigungspflichtig	55.000	52.000	50.000			
Verpflichtungsermächtigung	0	0	0			
Bürgschaften	0	0	0			
Rubikon	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit					

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020

	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden 2019 entsprechend der voraussichtlichen Steuerkraftentwicklung	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme		
Grundsteuer A	22.700	339	323	1.071		
Grundsteuer B	44.700	427	427	0		
Gewerbsteuer	80.000	381	381	0		
Summe:				1.071		
	EStG	Ust	Amts-umlage	Kreisumlage	SZW	ISP
Muster 6 a	172.200	10.300	79.400	169.300	113.800	32.300
Daten aus FAG	172.225	10.371	72.568	160.666	113.885	32.352
Differenz	25	71	6.832	8.634	85	52
ertragsseitige Veränderung	233		aufwandsseitige Veränderung		15.466	
Veränderung gesamt	15.699		Berücksichtigung der Differenz im Rahmen der Anordnung der Ergebnisverbesserung			

Übersicht über selbstfinanzierte Eigenanteile im Bereich der freiwilligen Leistungen

Maßnahme /Produkt	Eigenanteil Ergebnishaushalt		Eigenanteil Finanzhaushalt	
	Ertrag	Aufwand	Einzahlung	Auszahlung
Schüsse Mallentiner SV, Schützen- Landfrauenv	0	1.400	0	1.400
Dorffeste	0	3.300	0	3.300
Senioren	0	1.700	0	1.700
Spielplätze	11.200	19.000	11.200	19.000
Eigenanteil gesamt	14.200		14.200	